

1982 **Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 1982** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 82	Neufassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit 453-12	109
18. 1. 82	Kartellregisterverordnung (KartRegV) neu: 703-1-8; 703-1-7	111
29. 1. 82	Verordnung zur Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung (Anwartschaftszeit-Verordnung) neu: 810-1-32	112
3. 2. 82	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Müller-Handwerk (Müllermeisterverordnung – MüMstrV) neu: 7110-3-71	113
3. 2. 82	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Siebdrucker-Handwerk (Siebdruckermeisterverordnung – SiebdrMstrV) neu: 7110-3-72	116
21. 1. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1246 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung) 1104-5, 820-1	119
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	120
	Verkündungen im Bundesanzeiger	121
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	121

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Vom 29. Januar 1982

Auf Grund des Artikels 11 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) in der seit dem 1. Januar 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252),
2. den nach Artikel 11 § 3 am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390).

Bonn, den 29. Januar 1982

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

§ 1

Schwarzarbeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erzielt, obwohl er

1. der Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht nachgekommen ist,
2. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
3. ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Dienst- oder Werkleistungen, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen, sowie für Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085).

§ 2

Beauftragung mit Schwarzarbeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange dadurch erzielt, daß er eine oder mehrere Personen mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 2 a

Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden arbeiten insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. der Bundesanstalt für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
4. den Finanzbehörden,
5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

(2) Ergeben sich für die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden bei der Durchführung dieses Gesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verstöße gegen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten sowie mit Verstößen gegen dieses Gesetz stehen,
5. Verstöße gegen die Steuergesetze,
6. Verstöße gegen das Ausländergesetz,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Kartellregisterverordnung (KartRegV)

Vom 18. Januar 1982

Auf Grund des § 9 Abs. 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Bundeskartellamt führt ein Kartellregister.

(2) Eintragungen werden auf Grund und entsprechend dem Wortlaut einer Anweisung der zuständigen Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes oder des Bundesministers für Wirtschaft oder eines Ersuchens der zuständigen obersten Landesbehörde vorgenommen.

§ 2

(1) Das Kartellregister besteht aus Registerheften, die in Registerbänden zusammengefaßt sind. Hefte und Bände werden in der Reihenfolge ihrer Anlegung nummeriert.

(2) Für jeden Vertrag oder Beschluß wird im Registerband ein Registerheft geführt.

§ 3

(1) Die Eintragung erfolgt durch Aufnahme in das Registerheft; sie ist mit dem Datum zu versehen und vom Registerführer zu unterschreiben.

(2) Jede Änderung einer eingetragenen Angabe ist eine Eintragung im Sinne dieser Verordnung; sie erfolgt durch Verwendung von Austauschblättern.

§ 4

Das Bundeskartellamt teilt die vollzogenen Eintragungen den anderen Kartellbehörden mit.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kartellregisterverordnung vom 10. August 1975 (BGBl. I S. 2294) außer Kraft.

Bonn, den 18. Januar 1982

**Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht**

**Verordnung
zur Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung
(Anwartschaftszeit-Verordnung)**

Vom 29. Januar 1982

Auf Grund des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 § 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) angefügt worden ist, wird nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

§ 1

Beschäftigungszeit

Für Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 wird die Beschäftigungszeit nach § 104 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes auf zweihundertvierzig Kalendertage herabgesetzt. Eine Beschäftigungszeit von mindestens zweihundertvierzig Kalendertagen begründet einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von hundertvier Tagen.

§ 2

Personenkreis

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung ist, wer innerhalb der letzten sechzehn Monate vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes die Rahmenfrist bestimmt wird,

1. Arbeitslosengeld bezogen und mindestens hundertzwanzig Kalendertage oder

2. mindestens zweihundertvierzig Kalendertage

bei Betrieben im Sinne des Absatzes 2 in einer Beschäftigung gestanden hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen kann.

(2) Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind solche, in denen in der Regel jährlich wiederkehrend

1. die Beschäftigungsverhältnisse der in der Produktion beschäftigten Arbeitnehmer wegen vollständiger Einstellung der Produktion für eine zusammenhängende Zeit von mehr als fünfunddreißig Kalendertagen beendet oder

2. die Beschäftigungsverhältnisse der auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeitnehmer aus witterungsbedingten Gründen beendet oder

3. Arbeitnehmer wegen einer Produktionssteigerung mindestens vier, aber weniger als zwölf Monate beschäftigt werden.

Bei Dienstleistungsbetrieben tritt an die Stelle der Produktion die Dienstleistung. Bei Betrieben, die in Betriebsabteilungen gegliedert sind, tritt an die Stelle des Betriebes die Betriebsabteilung.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Liegt der Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes die Rahmenfrist bestimmt wird, nach dem 31. Dezember 1981 und hat das Arbeitsamt auf Grund dieser Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld vor Verkündung dieser Verordnung bewilligt, so sind die Vorschriften dieser Verordnung so lange nicht anzuwenden, bis dieser Anspruch erloschen ist. Ist der in Satz 1 genannte Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft oder kann er nicht mehr geltend gemacht werden, so ist über den Antrag auf Arbeitslosengeld, der der Bewilligung dieses Anspruchs zugrunde lag, unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung neu zu entscheiden.

Bonn, den 29. Januar 1982

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen
und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Müller-Handwerk
(Müllermeisterverordnung – MüMstrV)**

Vom 3. Februar 1982

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Müller-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Herstellung von

1. Mahl- und Schäl-Erzeugnissen für die menschliche und tierische Ernährung,
2. Mischfutter für die tierische Ernährung,
3. Zerkleinerungs-Erzeugnissen, die nicht für die menschliche Ernährung bestimmt sind.

(2) Dem Müller-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über die fachbezogene Biologie, Physik, Hygiene und Lebensmittelchemie, insbesondere über die Ernährungs- und die Fütterungslehre,
2. Kenntnisse der Eigenschaften der Roh- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse über Einrichtungen, Maschinen- und Kraftanlagen sowie über Maßnahmen zur Einsparung von Energie,
4. Kenntnisse der Lagerung und Vorbereitung der Roh- und Hilfsstoffe für ihre Be- und Verarbeitung,
5. Kenntnisse der Be- und Verarbeitung der Rohstoffe zum End-Erzeugnis,
6. Kenntnisse der Verpackung, Lagerung und Verladung sowie der Verfahren für das Berechnen, Prüfen, Bewerten und Kennzeichnen des Erzeugnisses nach Qualität, Typen- und Normrichtigkeit,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen Vertriebstechniken,

8. Kenntnisse der berufsbezogenen gewerbe-, hygiene-, lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
10. Kenntnisse des Umweltschutzes, insbesondere des Immissions- und des Emissionsschutzes,
11. Bedienen, Einstellen, Überwachen und Regulieren der Einrichtungen, Maschinen- und Kraftanlagen sowie Beseitigen von Störungen,
12. Instandhalten und Warten der Einrichtungen, Maschinen- und Kraftanlagen,
13. Begutachten und Auswählen der Roh- und Hilfsstoffe,
14. Annehmen und Lagern der Roh- und der Hilfsstoffe,
15. Vorbereiten – einschließlich Reinigen – und Zusammenstellen der Rohstoffe für ihre Be- und Verarbeitung,
16. Aufbereiten, Mahlen, Sichten, Sortieren, Mischen, Temperieren, Belüften, Schälen, Quetschen, Schrotten, Bürsten und Polieren zur Herstellung von Mahl- und Schäl-Erzeugnissen,
17. Aufbereiten, Zerkleinern, Dosieren, Wiegen, Mischen, Konditionieren, Pressen, Kühlen und Granulieren zur Herstellung von Mischfutter,
18. Aufbereiten, Zerkleinern, Granulieren, Kompaktieren, Sortieren und Mischen zur Herstellung von Zerkleinerungs-Erzeugnissen, die nicht für die menschliche und tierische Ernährung bestimmt sind,
19. Fördern, Lagern, Wiegen, Verpacken und Verladen des Erzeugnisses,
20. Durchführen von Probenahmen,
21. Bedienen von Prüf- und Meßgeräten und Anwenden von Untersuchungsmethoden,
22. Auswerten von Untersuchungsergebnissen und von technischen Betriebsdaten,
23. Lenken des Herstellungsvorgangs,
24. Anfertigen von Diagrammen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit ohne die Anfertigung des Diagramms nach § 3 Abs. 2 soll nicht länger als einen Arbeitstag, die Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit kommt eine der nachstehenden Arbeiten in Betracht:

1. Annehmen, Lagern und Vorbereiten der Roh- und Hilfsstoffe für ihre Verarbeitung,
2. Reinigen eines Postens Roggen oder Weizen zur Übergabe an die Mühle und Feststellen des Reinigungsgrades,
3. Mahlen eines Postens Roggen oder Weizen zu Mehl einer Type oder zweier Typen und Berechnen der Ausbeute,
4. Herstellen eines Postens Backschrot in den üblichen Feinheitsgraden,
5. Herstellen eines Postens Speiseflocken in vorgegebener Dicke und Feuchtigkeit,
6. Herstellen eines Postens Grütze in den üblichen Feinheitsgraden,
7. Herstellen einer Zusatzstoff-Vormischung nach vorgegebener Rezeptur und Einmischen dieser Vormischung in ein Misch- oder ein Mineralfutter,
8. Herstellen eines Mischfutters in Pelletform nach vorgegebener Rezeptur und Anfertigen eines Preßprotokolls mit Energie-, Leistungs- und Qualitätsdaten.

(2) Der Prüfling hat ein der Aufgabenstellung entsprechendes Diagramm als Teil der Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und es dem Meisterprüfungsausschuß vorzulegen, bevor er mit der Ausführung der Aufgabe beginnt.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Untersuchen eines Rohstoffes, Zwischen- oder End-Erzeugnisses und Auswerten der Untersuchungsergebnisse,

2. Zusammenstellen der Rohstoffe zu einer Verarbeitungspartie nach vorgegebenen Werten,
3. Einstellen einer Mahlanlage entsprechend einer selbst durchgeführten Siebanalyse,
4. Durchführen einer Probenahme,
5. Überprüfen und Regulieren einer Wägeeinrichtung,
6. Beseitigen betrieblicher Störungen,
7. Einstellen von Maschinen, insbesondere von Reinigungs-, Sortier-, Sieb- und Mischmaschinen, sowie von Preß- und Fördereinrichtungen,
8. Einstellen einer Dampfanlage,
9. Auswechseln von Maschinen- und Anlageteilen, insbesondere von Walzen, Schlägern, Sieben, Matrizen, Kollern, Schneidwerkzeugen, Lagern, Segmenten und Rohren.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - Berechnung von
 - a) Speicherinhalten,
 - b) Förderleistungen und -mengen,
 - c) Mischungsverhältnissen,
 - d) Übersetzungsverhältnissen,
 - e) Antriebskräften,
 - f) Maschinenleistungen,
 - g) Energiebedarf,
 - h) Merkmalswerten,
 - i) Werten durch Messen, Prüfen und Analysieren zur Herstellung des gewünschten Erzeugnisses;
2. Fachtechnologie:
 - a) Betriebseinrichtungen,
 - b) Maschinenanlagen,
 - c) Kraftanlagen,
 - d) Diagrammkunde,
 - e) Begutachtung, Auswahl und Lagerung der Roh- und der Hilfsstoffe sowie der Zwischen- und der End-Erzeugnisse,
 - f) Vorbereitung der Roh- und der Hilfsstoffe für ihre Be- und Verarbeitung,
 - g) Be- und Verarbeitung der Rohstoffe zum End-Erzeugnis,
 - h) Verpackung, Lagerung und Verladung;

3. Fachliche Rechtskunde:

- a) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
- b) Immissions- und Emissionsschutz,
- c) Kennzeichnung und Typisierung,
- d) Lebensmittelrecht,
- e) Futtermittelrecht,
- f) Verpackungsvorschriften,
- g) Eichgesetz;

4. Werkstoffkunde:

- a) Rohstoffe: Getreide und Einzelfuttermittel,
- b) Hilfsstoffe,
- c) End-Erzeugnisse;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden, die mündliche nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 3. Februar 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Siebdrucker-Handwerk
(Siebdruckermeisterverordnung – SiebdrMstrV)**

Vom 3. Februar 1982

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Siebdrucker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Herstellung von Siebdruck-Erzeugnissen, insbesondere

1. Anfertigung von Druckvorlagen,
2. Anfertigung von Druckformen,
3. Anfertigung von Drucken,
4. Weiterverarbeitung von Drucken.

(2) Dem Siebdrucker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Anfertigung von Siebdruckvorlagen,
2. Kenntnisse der Anfertigung von Siebdruckformen,
3. Kenntnisse der Anfertigung von Siebdrucken,
4. Kenntnisse über die Weiterverarbeitung von Siebdrucken,
5. Kenntnisse über Schrift und Satz,
6. Kenntnisse über Hochdruck-, Flachdruck-, Tiefdruck- und andere Druckverfahren,
7. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe,

8. Kenntnisse über den Entwurf und die Gestaltung von Siebdruck-Erzeugnissen,
9. Kenntnisse über die Farbenlehre,
10. Kenntnisse über Sensitometrie,
11. Kenntnisse der berufsüblichen Meß- und Prüftechniken,
12. Kenntnisse der wichtigsten Geräte, Maschinen und Anlagen in Aufbau, Wirkungsweise, Betrieb, Wartung und Instandhaltung,
13. Kenntnisse über die Klimatisierung und Trocknung im Siebdruck,
14. Kenntnisse über die Energieversorgung im Betrieb einschließlich energiesparender Maßnahmen,
15. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
16. Kenntnisse der berufsbezogenen anerkannten Regeln der Technik,
17. Entwerfen und Gestalten von Siebdruck-Erzeugnissen,
18. Feststellen der Eignung von Reprovorlagen, Reprofilen und Reproretuschen,
19. Festlegen der Produktionsschritte,
20. Auswählen der Siebdruckformen und -gewebe,
21. Herstellen von Siebdruckschablonen im manuellen, im fotomechanischen oder in sonstigen Verfahren,
22. Anfertigen von Einteilungs- und Standbogen,
23. Montieren von Kopiervorlagen,
24. Abdecken und Fertigmachen von Druckformen,
25. Mischen von Farbtönen nach Rezepten und Vorlagen,
26. Vorbereiten und Einrichten der Druckmaschinen,
27. Einrichten und Bedienen der Trockeneinrichtungen,

28. Andrucken und Fortdrucken ein- und mehrfarbiger Erzeugnisse,
29. Prüfen der Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen,
30. Kontrollieren der Qualität der Erzeugnisse.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. ein Siebdruck-Erzeugnis, bestehend aus Negativtext- und aus Bildteilen, in drei Farben im Mindestformat DIN A 3 zu zwei Nutzen nach Vorlage,
2. ein Siebdruck-Erzeugnis aus einem beliebigen siebdruckfähigen Material in mindestens drei Farben im Mindestformat DIN A 2 in freier Gestaltung.

(2) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. Filmmontagen,
2. Stand- und Einteilungsbogen,
3. Druckskala,
4. 15 Druckbogen jeder Farbe,
5. 15 Fortdruckbogen im Zusammendruck.

Der Arbeit nach Abs. 1 Nr. 2 ist zusätzlich der Entwurf beizufügen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind die nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen der Kopiervorlage für die dritte Farbe aus Maskierfilm im Handschnitt bei Vorgabe eines Strich- und eines Rasterdias,
2. Anfertigen von Kontakten für mehrere Nutzen,
3. Anfertigen des Stand- und Einteilungsbogens mit Paß-, Schneide- und Anlagemarken,
4. Montieren der Farbauszüge mit Paß-, Schneide- und Anlagemarken,

5. Anfertigen der Siebdruckformen,
6. Einrichten der Siebdruckmaschine,
7. Nachmischen der drei Farben nach vorgegebenem Muster,
8. Drucken von 15 Bogen jeder Farbe und von 15 Fortdruckbogen im Zusammendruck.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Zahlensysteme,
 - b) Flächenberechnungen,
 - c) Dichteberechnungen,
 - d) Gewichtsberechnungen,
 - e) Mengenerrechnungen,
 - f) statistische Berechnungen;
2. Fachtechnologie:
 - a) anwendungsbezogene Chemie und Physik,
 - b) Druckvorlagenherstellung,
 - c) Druckformherstellung,
 - d) Druck,
 - e) Weiterverarbeitung,
 - f) Qualitätskontrolle,
 - g) berufsbezogene anerkannte Regeln der Technik,
 - h) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
3. Werkstoffkunde:
 - a) Bedruckstoffe,
 - b) Druckfarben,
 - c) lichtempfindliche Materialien,
 - d) Klebstoffe,
 - e) Schmierstoffe,
 - f) Werkstoffnormen;
4. Betriebstechnik:
 - a) Wartung und Instandsetzung technischer Betriebsmittel,
 - b) Energie- und Wasserversorgung und Entsorgung,
 - c) Steuer- und Regeltechnik;
5. Kalkulation:

Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und die Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 18 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 3. Februar 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1981 – 1 BvL 18/77, 1 BvL 19/77 –, ergangen auf Vorlagen des Landessozialgerichts Baden-Württemberg, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1246 Absatz 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz – ArVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. Januar 1982

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 5, ausgegeben am 5. Februar 1982**

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 30. November 1972 zur Änderung des in Paris am 22. November 1928 unterzeichneten Abkommens über Internationale Ausstellungen	90
18. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages	91
18. 1. 82	Bekanntmachung des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung und Erschließung der Denkmalanlage Moenjodaro	91
19. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	94
19. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	94
19. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls	95
19. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe ..	96
22. 1. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über Technische Zusammenarbeit	97
22. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	100
22. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	101
26. 1. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage	102
26. 1. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	102
26. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	104

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
15. 1. 82 Verordnung über die Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) neu: 7632-4-1	19	29. 1. 82	30. 1. 82
28. 1. 82 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Vertrieb von Saatgut 7822-3-15	21	2. 2. 82	3. 2. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
6. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 18/82 der Kommission zur Festsetzung der am 1. Juli 1981 auf Einfuhren von Wein aus Algerien anwendbaren Referenzpreise frei Grenze und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3483/81 zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1981 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	7. 1. 82	L 3/11
6. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 19/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	7. 1. 82	L 3/18
6. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 20/82 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Schaf- und Ziegenfleisch	7. 1. 82	L 3/26
7. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch	8. 1. 82	L 4/11
8. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 45/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der vorgeschriebenen Frist bei Vorausfestsetzung der Erstattung im Rahmen einer Ausschreibung für Milch und Milcherzeugnisse in einem Drittland	9. 1. 82	L 5/5
11. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 48/82 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	12. 1. 82	L 7/5
11. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 49/82 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 hinsichtlich der Verwendung der früheren Lizenzformulare für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	12. 1. 82	L 7/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
11. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 51/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	12. 1. 82	L 7/10
11. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 52/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 mit Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	12. 1. 82	L 7/11
11. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 53/82 der Kommission zur Festsetzung der Preise, die für die Berechnung des Wertes der am 31. Dezember 1981 bei der Intervention eingelagerten und auf das Haushaltsjahr 1982 zu übertragenden Agrarerzeugnisse zu berücksichtigen sind	12. 1. 82	L 7/12
13. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 65/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr	14. 1. 82	L 9/14
19. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 103/82 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2110/81, (EWG) Nr. 2843/81 und (EWG) Nr. 2964/81 hinsichtlich bestimmter Destillationsmaßnahmen für Wein	20. 1. 82	L 14/13
20. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 113/82 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Durchführung von Destillationsmaßnahmen für Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Griechenland	21. 1. 82	L 15/15
Andere Vorschriften		
12. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 64/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	14. 1. 82	L 9/11
14. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 75/82 der Kommission zur Einführung von Höchstmengen für die Einfuhr in die Benelux-Länder und nach Irland von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Taiwan	15. 1. 82	L 10/10
8. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 81/82 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge	16. 1. 82	L 11/1
14. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 84/82 der Kommission zur Festsetzung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf mechanische Armbanduhren mit Ursprung in der UdSSR	16. 1. 82	L 11/14
18. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 90/82 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Phenol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	18. 1. 82	L 12/1
19. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 122/82 der Kommission zur Zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3039/79 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von natürlichem Natronsalpeter und natürlichem Kaliumnatriumnitrat zur Tarifstelle 31.02 A bzw. 31.05 A III a) des Gemeinsamen Zolltarifs	22. 1. 82	L 16/10
Es sind nachzutragen:		
16. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	31. 12. 81	L 381/1
16. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3801/81 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Klassifizierung der Rebsorten, deren Anbau in Griechenland zugelassen ist	31. 12. 81	L 381/79
21. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3802/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Pflaumenbranntwein „Sjivovica“ der Tarifstelle ex 22.09 C IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1982)	31. 12. 81	L 382/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
21. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3803/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Tabake der Tarifstelle ex 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1982)	31. 12. 81	L 382/7
21. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3804/81 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1982)	31. 12. 81	L 382/13
21. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3805/81 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplafofonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölserzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse (1982)	31. 12. 81	L 382/16
21. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3806/81 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1982)	31. 12. 81	L 382/19
21. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3807/81 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1982)	31. 12. 81	L 382/26
21. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3808/81 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut, (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	31. 12. 81	L 382/37
21. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3809/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1660/81 zur Festsetzung der für Saatgut gewährten Beihilfe für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84	31. 12. 81	L 382/41
15. 12. 81 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	31. 12. 81	L 386/1
15. 12. 81 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes	31. 12. 81	L 386/4
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3558/81 der Kommission vom 8. Dezember 1981 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 71.16 A des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981)	21. 1. 82	L 15/22
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3738/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1982) (ABl. Nr. L 376 vom 30. 12. 1981)	21. 1. 82	L 15/22
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3739/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal (1982) (ABl. Nr. L 376 vom 30. 12. 1981)	21. 1. 82	L 15/22

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1981

Format DIN A 4 – Umfang 452 Seiten

Neuaufgabe soeben erschienen!

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 24,85 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Anschrift: „Bundesgesetzblatt“ Postfach 13 20, 5300 Bonn 1.